

STADT ZÜRICH

Strassenlärmsanierung Schweighofstrasse (Birmensdorferstrasse bis Borrweg und Im Hagacker bis Uetlibergstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG (LS 722.1) öffentlich aufgelegt:

Die Lärmgrenzwerte in der Schweighofstrasse (Abschnitte Birmensdorferstrasse bis Borrweg und Im Hagacker bis Uetlibergstrasse) werden überschritten. Mit RRB Nr. 1052/2017 (Strassen [Stadt Zürich, Kreis 3, Strassenlärmsanierung]) wurden die entsprechenden Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) gewährt. Das städtische Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung 3. Etappe (STRB Nr. 1217/2021) sieht neu für diese beiden Strassenabschnitte die Einführung von Tempo 30 vor (vgl. die mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordneten Verkehrsvorschriften). Im Strassenabschnitt Friesenbergstrasse bis Bachtobelstrasse ist im Rahmen der Festsetzung und Umsetzung des Strassenbauprojekts zudem der Einbau eines lärmarmen Belags (LAB des Typs SDA-4) vorgesehen. Im restlichen Abschnitt der Schweighofstrasse ist die Einführung der Tempo-30-Zone ohne bauliche Massnahmen geplant. Soweit trotz Tempo 30 (und LAB) die Lärmgrenzwerte auch künftig dauerhaft überschritten bleiben, wird die Herabsetzung der genehmigten Sanierungserleichterungen beantragt. Der Bericht zeigt auf, welche Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen bleiben und welche neu unter die Grenzwerte entlastet werden können.

Der akustische Bericht mit den beantragten Änderungen liegt während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Zudem können alle Projektunterlagen am Empfang im 4. Stock digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenlärmsanierungsprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 29. Mai 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 29. Mai 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 3]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 31. Mai bis Montag, 1. Juli 2024**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Projekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 31. Mai 2024).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 31. Mai 2024

Zürich, 16. Mai 2024 kib/chm

Brigitte Kistler, lic. iur.
Juristin Rechtsdienst